



Wachsfigur

Der Strafprozeß unter Beschleunigungsdruck

Achim Berge

Statistisch gesehen wurde die Strafprozeßordnung (StPO) seit ihrem Bestehen jedes Jahr mehrfach geändert. Weit über hundert Gesetze haben den „fairen Prozeß“ derartig ausgehöhlt, daß mit dem neuesten Vorhaben sein Ende droht. Während sich das Bundesverfassungsgericht noch mit der Verfassungsmäßigkeit des Verbrechensbekämpfungsgesetzes von 1994 beschäftigt, wird als Begründung für erneute Änderungen nicht übermäßige Kriminalität, sondern überlange Verfahrensdauer beschworen. Neu ist die Begründung ebensowenig wie der Name des Gesetzespaketes: „Rechtspflegeentlastungsgesetz II“ heißt es mit Hinweis auf den unrühmlichen Vorgänger von 1992, der sich damals herber Kritik aus Wissenschaft und Praxis gegenübersah.¹

Diese fällt jedoch gering aus. Schließlich ist die neue Attacke aus den eigenen Reihen vorbereitet worden: Karl Heinz Gössel, bis dahin als konservativer Professor geltend, sollte für den 60. Deutschen Juristentag (DJT) 1994 nach Möglichkeiten der Prozeßbeschleunigung „ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze“ suchen, ließ aber stattdessen die revolutionäre Sau raus: Das zentrale Recht der Verteidigung, Behauptungen durch Beweisangebote (z. B. die Anhörung

eines Zeugen) zu bekräftigen oder zu widerlegen, solle während des Prozesses nicht gelten (sog. Präklusion). Vielmehr müssen alle Anträge bereits in der Erwiderung auf die Anklageschrift enthalten sein und dürfe eine Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht die Folge sein. Falls ein Beweisangebot trotzdem möglich sei, könne er abgelehnt werden, soweit „nichts neues zu erwarten sei“. Die somit um so wichtigere richterliche Aufklärungsarbeit soll zudem der Kritik der Verteidigung entzogen werden: die Amtsaufklärungsrüge gehöre abgeschafft, die Befangenheitsablehnung eingeschränkt.

Tagespolitik durch Jurisprudenz

Die Reaktion der TeilnehmerInnen des DJT auf diese Vorschläge war sehr entgegenkommend.² Man einigte sich darauf, daß Beweisangebote zumindest nach Schluß der Beweisaufnahme nicht mehr möglich sein sollten. Bei solch einträglichem Geschäft der Tagespolitiker durch die Jurisprudenz kamen auch deren Wort-hülsen zur Anwendung: Der Rechtsstaat sei nicht auf der Strecke geblieben und deshalb ein Erfolg zu verbuchen.³

Ganz in diesem imaginären Sinne präsentiert sich der Entwurf für das Rechtspflegeentlastungsgesetz, der derzeit von

der Konferenz der JustizministerInnen (JMK) diskutiert wird. Parallel dazu haben Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen eine sehr viel weitergehende Bundesrats-Initiative vorgelegt.⁴

Im JMK-Entwurf ist der Beweisangebot nach Schluß der Beweisaufnahme in das freie Ermessen des oder der RichterInnen gestellt. Bei einem „Mißbrauch“ der Antrags- und Erklärungsrechte können diese entzogen werden. Ferner soll zwischen Berufung und Revision zukünftig abschließend zu wählen sein.

Nach der Bundesrats-Initiative ist ein Beweisangebot nach Schluß der Beweisaufnahme nicht möglich. Gefordert wird zudem eine starke Ausweitung des Opportunitätsprinzips über § 153a StPO (Verfahrenseinstellung) und des Strafbefehlsverfahrens (Verfügung ohne Hauptverhandlung mit Urteilskraft, wenn kein Einspruch), weil die Maßnahmen „für eine spürbare Entlastung der Strafjustiz geeignet sind“.

Aber schon die Annahme der Eignung ist verfehlt: Insbesondere jede Beschränkung des Beweisangebotsrechtes wird nach Meinung der meisten VerteidigerInnen die Verfahren eher verlängern. In Erwartung aller möglichen Verfahrensentwicklungen wird die Verteidigung zur massenhaften Stellung von präventiven Beweisangeboten genötigt sein. Dies gilt auch für die Zeit nach Schluß der Beweisaufnahme, weil im Schlußvortrag der Staatsanwaltschaft nicht selten Überraschungen zu erwarten sind.

Zudem wirken die Vorschläge auf das eigentliche Ziel des Strafprozesses, die Wahrheitsfindung, kontraproduktiv: Je weniger Prüfungsrechte, desto größer die Gefahr von Fehleinschätzungen.

Ebenso werden mit dem Entzug von Erklärungsrechten nach „Mißbrauch“ psychologische Grundprinzipien des Strafprozesses verkannt, in dem schnelle Ergebnisse und damit Akzeptanz nur bei konstruktivem, kompromißorientiertem Umgang zu erwarten sind. Stattdessen wird durch die Änderungsvorschläge die ursprünglich kodifizierte Konzeption eines Gleichgewichts zwischen den Beteiligten zu Fall gebracht und durch ein aggressionsförderndes Über- und Unterordnungsverhältnis ersetzt.⁵

Kampf gegen Symptome des Phantoms

Genausowenig wie schärferes materielles Recht die Kriminalität zu beeinflussen vermag, kann eingeschränktes Verfahrensrecht zum schnellen, einfachen Prozeß führen.

Bei beidem wird nämlich –erster Fehler– einem Phantom als Mißstand hinterhergelaufen und –zweiter Fehler– das Symptom und nicht der Grund des imaginären Mißstandes bekämpft. Vorher wäre jedoch zu fragen: Dauern die Ver-

fahren zu lang und worin liegt der Grund dafür?

Bundesweite Zahlen über die Entwicklung des Strafverfahrens gibt es nur bis 1991, wobei ein Anstieg der Verfahrensdauer nicht zu beobachten ist. Die Bundesregierung gibt dies offen zu und argumentiert mit „Berichten aus der Praxis, nach denen die Verteidigung immer häufiger extensiven Gebrauch von strafprozessualen Befugnissen macht.“⁶ Außerdem wird auf die ein oder andere Länderstatistik hingewiesen, wie z. B. aus Hamburg, nach der zwischen 1990 und 1994 die durchschnittliche Dauer einer Hauptverhandlung von 5,01 auf 8,08 Tage stark zugenommen hat. Ob deshalb insgesamt von einem Anstieg der Verfahrensdauer gesprochen werden kann, ist indes umstritten: Selbst Gössel und hohe Beamte des Bundesjustizministeriums glauben nicht an einen Anstieg.⁷

Verzögernd: Manager vor Gericht

Stattdessen belegen Untersuchungen, daß in 80 % der Fälle keine Beweisanträge von der Verteidigung gestellt werden, die Staatsanwaltschaft nicht weniger Anträge stellt und Verteidigungsaktivitäten mit dem Spezialisierungsgrad des oder der VerteidigerIn und dem sozialen Status des Angeklagten zunehmen, sowie auswärtige AnwältInnen und Wirtschaftsstrafsachen die längste Verfahrensdauer beanspruchen.⁸ Vereinfacht zusammengefaßt heißt dies, daß der Strafprozeß, wenn überhaupt, vom steuerhinterziehenden Manager und seinem Verteidigerpool verzögert wird.

Heftige Inanspruchnahme des Beweis-antragsrechtes ist zudem zu erwarten, wenn das Delikt von der Staatsanwaltschaft mit dem Begriff der „Organisierten Kriminalität“ in Zusammenhang gebracht wird: Laut BGH-Revisionsexperten werden so überschaubare Prozesse von der Staatsanwaltschaft oft ohne hinreichenden Grund zu Mammutprozessen gemacht.⁹

Auch die Forderung nach Eindämmung des Rechtsmittelstaats hat keine solide Zahlengrundlage: nur ein Prozent der erfolgreichen Revisionen beim BGH beziehen sich überhaupt auf das Beweis-antragsrecht.¹⁰ Trotzdem ist der Widerspruch zur Kenntnis zu nehmen, daß bei einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht drei Instanzen, bei einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht aber nur zwei Instanzen zur Verfügung stehen. Die Forderung nach einem dreistufigen Gesamtmodell hat deshalb eine gewisse Berechtigung.

Unabhängig von der Frage einer aktuellen Steigerung der Verfahrensdauer, sind doch Probleme der Justiz nicht zu übersehen, die sich auch in den seit Jahrzehnten überlangen Bearbeitungszeiten äußern. Grund gibt es also für eine öko-

nomische Justizreform, wenn vermutlich auch keinen aktuellen.

Von Seiten der VerteidigerInnen wird die Stärkung ihrer Rechte von Anfang an (also bereits im Ermittlungsverfahren) vorgeschlagen, weil dieses Verfahren als eigentlicher Höhepunkt des Prozesses wichtige Weichen stelle, der Beschuldigte bislang aber nicht beteiligt werde. Der „nachträgliche“ Rechtsschutz über auf das Ermittlungsverfahren bezogene Beweisanträge sei viel aufwendiger, als die Beteiligung von Anfang an.

Fortschrittliche RichterInnen fordern als dringend notwendigen Motivations-schub den Abbau von Hierarchie und der Bevorteilung der Vorsitzenden eines Spruchkörpers bei der Geschäfts-, sowie der höheren Instanzen bei der Personalverteilung. Vielmehr müsse ein echtes Selbstverwaltungssystem geschaffen werden, das unabhängig von Dienstalder und Justizminister auf Rotation und demokratischen Grundsätzen basiere.

Beschleunigend: Management am Gericht

Zentraler Reformbereich dürfte jedoch die interne Verwaltungsstruktur der Gerichte sein: Zwei Kienbaum-Studien schlagen die Errichtung von sog. „Service-Einheiten“ vor, die einem Spruchkörper zugeordnet sind und dessen Arbeit als Team die bisherige starre Arbeitsteilung und den immensen Aktentransport mildern soll.¹¹ Insgesamt müsse die Gerichtsorganisation dem modernen Management folgen: Abbau vertikaler Strukturen, Arbeiten in kleinen Gruppen, Führung durch Verantwortung und Vertrauen, Betriebswirtschaftler als Verwaltungschefs. Erste Modellversuche („Sekretariatsmodell“) werden derzeit in Sachsen-Anhalt und Hessen unter bündnisgrüner Regie durchgeführt: Ein Motivations-schub sei sofort zu spüren gewesen.

Abschließend bleibt nach jahrzehntelangem Stückwerk die Forderung nach einer StPO-Gesamtreform, die die kritischen JuristInnen aus ihrer derzeitigen Bewahrungshaltung auch wieder in die Reform-Offensive bringen würde. Außerdem stellt sich – bei der oben angeschnittenen Fülle von alternativen Möglichkeiten – die Frage nach dem eigentlichen Zweck des Zweiten Rechtspflegeentlastungsgesetzes: Wie schon beim Verbrechenbekämpfungsgesetz und seinen Vorgängern bemerkt, werden die jeweiligen Begründungen – TerroristInnen, Kalter Krieg, Kriminalität, Verfahrensdauer – als populistische Unbekannte in immer die gleiche Gleichung eingesetzt, bei der jeweils eine effektivere und schlagkräftigere Justiz herauskommen soll. Realiter bleibt jedoch immer ein stärkerer Staat mit einem weniger an BürgerInnenrechten übrig. Nach dem nun zu erwartenden Änderungsschub gehört der

faire Strafprozeß dann endgültig in das Wachsfigurenkabinett der deutschen Rechtsstaatlichkeit. Gleich neben das Asylrecht.

Achim Berge studiert Jura in Freiburg.

Anmerkungen:

- 1 vgl. Pollähne in *FoR* 3/91, 104f und 135ff.
- 2 ablehnend nur Frister, *StV* 94, 445 ff.; Widmaier *NSiZ* 94, 415 ff.; Referat Müller, Egon in *DJT* II/1 1994, M 61 ff.
- 3 vgl. Ausschußvorsitzender Eser nach Gropengießer, *Juristenzeitung* (JZ) 95, 191 (1993); zu den einzelnen Beschlüssen: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 94, 3078 ff.
- 4 vgl. Bundesratsdrucksache 633/95.
- 5 vgl. Referat Weigend in *DJT* II/1 1994, M 11 ff.
- 6 vgl. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 13/2328, 8.
- 7 vgl. Rieß *NSiZ* 94, 409 ff.; Gössel, Karl Heinz, in *DJT* I 1994, C 1 ff.
- 8 vgl. Barton *StV* 84, 394 ff.
- 9 vgl. Basdorf, Clemens in: *Strafverteidigertag* 1995, 207 ff.
- 10 vgl. Basdorf, Clemens in *Strafverteidigertag* 1995, 207 ff.
- 11 vgl. BT-Drs. 13/2328, 16 ff., Koetz u.a. 1992 und Koetz u.a. 1993.

Literatur:

- Barton, Stephan, *Strafverteidigungsaktivitäten im Justizalltag*, in: *Strafverteidiger* (StV) 84, 394ff.
- Deutscher Juristentag (DJT), *Verhandlungen des 60. DJT, Band I (Gutachten) BandII/1 (Sitzungsberichte)*, München 1994.
- Frister, Helmut, *Beschleunigung der Hauptverhandlung durch Einschränkung von Verteidigungsrechten?*, in: *StV* 94, 445 ff.
- Koetz u.a., *Organisation der Amtsgerichte*, Köln 1992.
- Koetz u.a., *Organisation der Kollegialgerichte und des Instanzenzuges der ordentlichen Gerichtsbarkeit*, Köln 1993.
- Pollähne, Helmut, *JustizministerInnen für Horrorliste – Zum Entlastungsgesetz*, in: *Forum Recht* (FoR) 3/91, 104f. und 135ff.
- Rieß, Peter, *Reflexionen zur Lage der Strafjustiz*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (NSiZ) 94, 409 ff.
- Strafverteidigertag* 1995, *Aktuelle Probleme der Strafverteidigung*, Köln 1995.
- Widmaier, Gunter, *Kritische Gedanken zur diskutierten Reform des Beweisantrags- und Revisionsrechts*, in: *NSiZ* 94, 414 ff.

FoR

